

# **Gemeinde Erlinsbach SO**



## **Schulzahnpflegereglement**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Erlinsbach SO erlässt, gestützt auf das Kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29.10.1944 mit Änderungen, folgendes **Schulzahnpflegereglement**:

### **§ 1 Zahnuntersuchung**

Bis zur Vollendung des Kindergartens und der obligatorischen Schulzeit sind alle Schüler verpflichtet, sich einer jährlichen Zahnuntersuchung zu unterziehen.

Zu Beginn des Schuljahres erhält der Kindergärtner/Schüler von der Klassenlehrperson einen persönlichen Gutschein mit einem Merkblatt. Der Gutschein berechtigt zur Kontrolluntersuchung bei einem Zahnarzt auf Kosten der Gemeinde.

Für die Abwicklung der obligatorischen Kontrolluntersuchung sind die Eltern verantwortlich. Die Kontrolle der Durchführung erfolgt durch eine vom Gemeinderat zu bestimmende Stelle.

### **§ 2 Zahnbehandlung**

Die Zahnbehandlung hat möglichst rasch (innerhalb von sechs Monaten) zu erfolgen.

### **§ 3 Dritt-Beiträge/Gemeindebeiträge**

Es ist möglich, dass Krankenkassen oder andere Versicherungen (z.B. IV) Beiträge an die Zahn- und kieferorthopädische Behandlung der Kinder leisten.

Ist nachgewiesen, dass von Seiten anderer Leistungsträger keine Zahlungen erbracht werden, leistet die Gemeinde unterstützende Beiträge an den Selbstbehalt der Behandlungskosten gemäss SUVA-Tarif.

Diese richten sich progressiv nach dem satzbestimmenden Elterneinkommen des Vorjahres gemäss nachfolgender Tabelle.

Unter Vorweisung der bezahlten Rechnungen des Zahnarztes und den verlangten Nachweisen bezüglich Beiträgen Dritter, kann der Gemeindebeitrag bei der Finanzverwaltung geltend gemacht werden.

Gemeindebeiträge unter Fr. 20.— werden nicht ausbezahlt.

Satzbestimmendes Einkommen		Zahnpflege+ Kieferorthopädischen Behandlung	
(Reineinkommen abzüglich Sozialabzüge)			
in Fr. des Vorjahres		Elternbeitrag in %	Gemeindebeitrag in %
0	- 30'000	10	90
30'001	- 40'000	40	60
40'001	- 50'000	70	30
50'001	und mehr	100	0

#### § 4 Sonderfälle

Zur Linderung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Gemeindebeiträge angemessen erhöhen.

#### § 5 Schlussbestimmungen

Die Nichtvornahme der Kontrolluntersuchung und angeordneten Behandlungen durch die Schüler oder deren Eltern bewirkt nach erfolgloser Mahnung den Verlust der Berechtigung an Gemeindebeiträgen.

Soweit dieses Reglement keine speziellen Regelungen enthält, gilt das kant. Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29.10.1944 und dessen Änderungen.

#### § 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Rechtskraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter